

Stadt Altentreptow

Vorlage federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 01/BV/339/2014 Datum: 16.09.2014 Verfasser: Gutglück, Elvira Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
Hauptsatzung der Stadt Altentreptow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	18.08.2014	Finanzausschuss der Stadtvertretung
N	02.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	16.09.2014	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern können Gemeinden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln. Der § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V bestimmt, dass jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen hat.

Die Hauptsatzung ist die Verfassung der Gemeinde.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode der Stadtvertretung sollen einige Regelungen der bisherigen Hauptsatzung geändert werden.

Die eingearbeiteten neuen Regelungen sind in einer Anlage zu dieser Vorlage erläutert. Die finanziellen Auswirkungen der geänderten Entschädigungszahlungen sind im Haushalt 2014 bereits berücksichtigt.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt die angefügte Hauptsatzung der Stadt Altentreptow.

Anlage/n:

Entwurf Hauptsatzung der Stadt Altentreptow
Erläuterungen zu den Änderungen der Hauptsatzung

Erläuterungen zu den Änderungen in der Hauptsatzung

Zu § 2:

Dieser Paragraph wurde auf Grund der Regelungen im § 16 der KV M-V neu aufgenommen. Er ersetzt die bisherigen §§ 11 und 12 der Hauptsatzung. Die Einwohnerfragestunde ist mit dem § 2 Absatz 3 dieser Hauptsatzung an den Beginn der Stadtvertretersitzung gesetzt worden. Die Möglichkeit der Fragestellung oder Diskussion zu Dingen die Gegenstand der Sitzung sind, soll nicht eingeräumt werden. Mit dieser Festlegung soll erreicht werden, dass die Stadtvertreter unabhängig von der anwesenden Öffentlichkeit beraten und entscheiden. Sie könnten sonst argumentativ als auch emotional unter Druck geraten. Außerdem werden im Vorfeld jeder Stadtvertretersitzung die Beschlussvorlagen in allen Ausschüssen und Fraktionen beraten. Die Hauptsatzung enthält dazu im § 6 Absatz 4 eine entsprechende Regelung.

Zu § 3:

Hier wurde im Absatz 2 eine Änderung vorgenommen. Die Bezeichnung des Vorsitzenden der Stadtvertretung wurde in „ Stadtvertretervorsteher „ geändert. Vom Sinn des Wortes ist die bisherige Bezeichnung „ Bürgervorsteher“ eher irreführend, wenngleich aber zulässig. Der VORSTEHER steht nicht den Bürgern vor, sondern den Stadtvertretern. Das Gremium dem er vorsteht ist die Stadtvertretung und nicht wie in großen Städten die Bürgerschaft.

Zu § 4:

Der Absatz 4 wurde dahingehend präzisiert, dass festgeschrieben ist, in welcher Form der Öffentlichkeit die Niederschriften zugänglich gemacht werden sollen.

Zu § 5:

Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses wurde trotz Rückgang der Anzahl der Stadtvertreter belassen, da zum Zeitpunkt der Konstituierung noch die bisherige Hauptsatzung galt.

Der Absatz 3 wurde neu aufgenommen. Zurückliegend war es gängige Praxis, dass Angelegenheiten die den Bereich Ordnungsrecht betrafen im Hauptausschuss als dafür zuständigen Ausschuss beraten wurden ohne das es dafür eine Regelung gab.

Die Wertgrenzen wurden nicht verändert, da sie sich in der Praxis bewährt haben.

Die Regelung im Absatz 12 bezgl. der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen wurde ebenfalls belassen. Dieses Gremium ist maßgeblich daran beteiligt wichtige Angelegenheiten im Verwaltungshandeln zu beraten. Dinge und Sachverhalte die hier besprochen werden müssen, sind oft noch in der Entscheidungsfindung. Für die Stadtvertreter die nicht im Hauptausschuss sind wäre es wenig schön, wenn sie am nächsten Tag wie jeder andere Bürger aus der Presse erfahren was die Stadt vor hat ohne dass sie die Gelegenheit hatten in der Fraktion oder im Ausschuss darüber zu beraten.

Zu § 6:

Die Anzahl der Mitglieder laut Absatz 1 wurde auch hier nicht verändert. Neu aufgenommen ist die Regelung im Absatz 4. Anders als in den Sitzungen der Stadtvertretung sollen in den Ausschüssen im öffentlichen Teil der Sitzung im Rahmen der Einwohnerfragestunde Fragen und Hinweise auch zu Dingen der Tagesordnung zulässig sein.

Zu § 7:

Auf Grund der Neuregelung im § 132 der KV M-V hat sich die Zahl der zu entsendenden Mitglieder für den Amtsausschuss von ehemals 6 auf 4 verringert.

Zu § 8:

Gemäß § 4 der Kommunalbesoldungslandesverordnung ist die maßgebende Einwohnerzahl für die Besoldung und die Aufwandsentschädigung für Bürgermeister von geschäftsführenden Gemeinden die Einwohnerzahl des Amtes. Die Entschädigung verändert sich damit von 120 auf 150 Euro. Die Wertgrenzen für die Entscheidungsbefugnisse wurden genau wie beim Hauptausschuss unverändert gelassen.

Zu § 9:

Die seit September 2013 geänderte Entschädigungsverordnung des Landes M-V sieht nunmehr vor, dass auch wie in der Kommunalbesoldungslandesverordnung für die Entschädigung der Stellvertreter die Einwohnerzahlen des Amtes zu Grunde zu legen sind. Daraus resultiert eine Erhöhung um 50 Euro.

Zu § 11:

Mit der geänderten Entschädigungsverordnung sind die Entschädigung für den Stadtvertretervorsteher um 30 Euro und das Sitzungsgeld um 10 Euro erhöht worden. Neu ist auch, dass die Fraktionsvorsitzenden auch ein Sitzungsgeld für Stadtvertreter- und Ausschusssitzungen erhalten.

Zu § 12:

Die Absätze 1 und 2 wurden neu aufgenommen. Entgegen der bisherigen Bekanntmachungsregelung, wonach Bekanntmachungen grundsätzlich im Amtsblatt erfolgten, soll jetzt die Bekanntmachung über die Internetseite der Stadt Altentreptow erfolgen.

Die im Mai 2012 in Kraft getretene Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung schreibt vor, dass in der Hauptsatzung zu regeln ist, dass Jedermann sich Satzungen von der Verwaltung zusenden lassen kann und dass diese zur Mitnahme bereitzuhalten sind. Diese Regelung wurde im Absatz 1 aufgenommen.

Entwurf

HAUPTSATZUNG

DER STADT ALTENTREPTOW

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.09.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Gebiet/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Altentreptow ist amtsangehörig und führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Altentreptow zeigt:
In Silber auf grünem Rasen eine rote Burg mit breitem, spitzbedachtem und gezinntem Torgebäude und zwei spitzbedachten und gezinnten Türmen; die Dächer besteckt mit goldenen Windfahnen; das Dach des Torgebäudes erklimmt links ein roter Greif mit goldener Bewehrung. Im Schildfuß fließen drei silberne Bäche, vereint durch das offene Tor der Burg.
- (3) Die Flagge der Stadt Altentreptow ist von Rot, Weiß und Grün längsgestreift; der rote und der grüne Streifen nehmen je ein Viertel der Flaggenhöhe ein; der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Flaggenhöhe ein und ist in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt, wobei sich die Höhe des Stadtwappens zur Höhe des Flaggentuchs wie 4 zu 9 verhält; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT ALTENTREPTOW“.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt eine Versammlung der Einwohner ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personeneinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreter“.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtvertretervorsteher“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den Stadtvertretervorsteher, einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
- Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln,
- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 der KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Stadt Altentreptow (www.altentreptow.de) zugänglich gemacht.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören der Bürgermeister als Vorsitzender und sechs Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen, sechs weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss ist zuständiger Ausschuss für alle Angelegenheiten im Ordnungsrecht.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen über Stadtvermögen zu verfügen:
 - a) bei einem Kauf, Verkauf oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von **60 T€**, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist;
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von **35 T€**, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist;
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von **5 T€**, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist.
 - d) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von **25 T€**;
 - e) bei der Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von **50 T€** und nach der VOB bis zum Wert von **500 T€**, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, im Rahmen des Haushaltsplanes über die Aufnahme von Krediten durch die Stadt i. S. d. § 22 Abs. 4 KV M-V Nr. 3 bis zur Höhe von **250 T€** zu entscheiden.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, die Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 50.000 € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich maximal 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen zu erteilen.

Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. Ziffer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.

Als erheblich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V gelten neue oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen ab 1 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen.

- (7) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V Nr. 5 über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen bis zu einem Wert von **500 T€**.
- (8) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen über den Einsatz von Fördermitteln bis zur Höhe von **100 T€**.
- (9) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, i. S. d. § 22 Abs. 4 KV M-V Nr. 1, Verträge der Stadt mit Stadtvertretern, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Stadt und juristischen Personen, die durch diese Personen vertreten werden, zu genehmigen, wenn sie die Wertgrenze von **5 T€** bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **3 T€** nicht überschreiten.
- (10) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 2. Beschäftigte ab der **Entgeltgruppe 9 TVÖD** werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höher gruppiert und gekündigt.
- (11) Der Hauptausschuss entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V im Wert über 100,00 € bis höchstens 1.000 €.
- (12) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (13) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 – 8 zu unterrichten.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich – soweit nichts anderes bestimmt ist – aus vier Stadtvertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Folgende ständige Ausschüsse werden nach § 36 Abs. 1 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss	Finanzwesen, Haushaltswesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;
b) Ausschuss für Stadtentwicklung Bau, Verkehr und Umwelt Kurzbezeichnung: Bauausschuss	Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Stadtsanierung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Denkmalpflege, Angelegenheiten der Kleingartenanlagen, Grundstücksangelegenheiten
c) Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales Kurzbezeichnung: Kultur- und Sozialausschuss	Schul- und Kultureinrichtungen, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Senioren- förderung, Kindereinrichtungen

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Zu Beginn des öffentlichen Teils der Ausschusssitzungen erhalten die Einwohner die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde Fragen an alle Mitglieder des Ausschusses zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Die Fragen, Anregungen und Vorschläge können sich auch auf Beratungsgegenstände der Sitzung beziehen.

(5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.

(6) Neben den in Abs. 2 genannten ständigen Ausschüssen können durch Beschluss der Stadtvertretung vorübergehend tätige Sonderausschüsse für nicht ständig wiederkehrende Aufgabengebiete gebildet werden.

§ 7

Vertreter der Stadt Altentreptow im Amtsausschuss

(1) Aus der Mitte der Stadtvertretung sind die weiteren Vertreter der Stadt Altentreptow nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für den Amtsausschuss zu wählen.
Gemäß § 132 Abs. 2 KV M-V sind 4 Mitglieder zu entsenden.

(2) Es sind Stellvertreter für die nach Nr. 1 gewählten Vertreter zu wählen.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für die Dauer von neun Jahren gewählt.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Kommunalbesoldungsverordnung in Höhe von **150,00 €**.
- (3) Dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen über Stadtvermögen zu verfügen:
 - a) Bei einem Kauf, Verkauf oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von **2,5 T€**;
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von **2,5 T€**;
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von **2,5T€**;
 - d) Der Bürgermeister entscheidet bei Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von **25 T€** und nach der VOB bis zum Wert von **125 T€**.
 - e) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung fortlaufend über die nach Abs. 3 Buchstabe a) bis d) getroffenen Entscheidungen.
- (4) Neue oder zusätzliche Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt dürfen mit Zustimmung des Bürgermeisters bis zur Höhe von 2,5 T€ geleistet werden.
- (5) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 werden durch ihn eingestellt, höher gruppiert und entlassen.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über:
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

- (7) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von **15 T€** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von **3 T€** pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei **25 T€**.
- (8) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 €. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 9

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung 1. und 2. Stadtrat. Die 1. Stellvertreterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 220 € und die 2. Stellvertreterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180 €.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130 €.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - (4.1) Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
 - (4.2) Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt;
 - (4.3) Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (5) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Stadt Altentreptow gewährt monatliche funktionsbedingte Entschädigungen nach der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V). Für den Stadtvertretervorsteher in Höhe von 300 €, die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160 €.
- (2) Den Stellvertretern des Stadtvertretervorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Stadtvertretervorstehers je nach Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Stadtvertretervorstehers pro Tag der Vertretung gewährt. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktioneneine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

Bei Fraktionsvorsitzenden gilt das nicht für Fraktionssitzungen.
- (4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Sitzung leitet.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen in Höhe von 40 €.
- (6) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, so weit sie 100,00 € pro Sitzung und pro Monat überschreiten.
Aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 € pro Sitzung und pro Monat, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 € pro Sitzung und Monat, überschreiten.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite der Stadt Altentreptow <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, in 17087 Altentreptow, kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Stadt über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“. Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, in 17087 Altentreptow, kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im amtlichen Mitteilungsblatt „Amtskurier“ hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich vor dem Rathausvorplatz in der Oberbaustraße (Absatz 3, Satz 3, ist gleichfalls anzuwenden).
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer öffentlichen Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausvorplatz in der Oberbaustraße öffentlich bekanntgemacht.

§ 13 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Altentreptow, beschlossen am 07.12.2011, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow, beschlossen am 28.11.2012, außer Kraft.

Altentreptow,

B a r t l
Bürgermeister